

Öffentliche Bekanntmachung

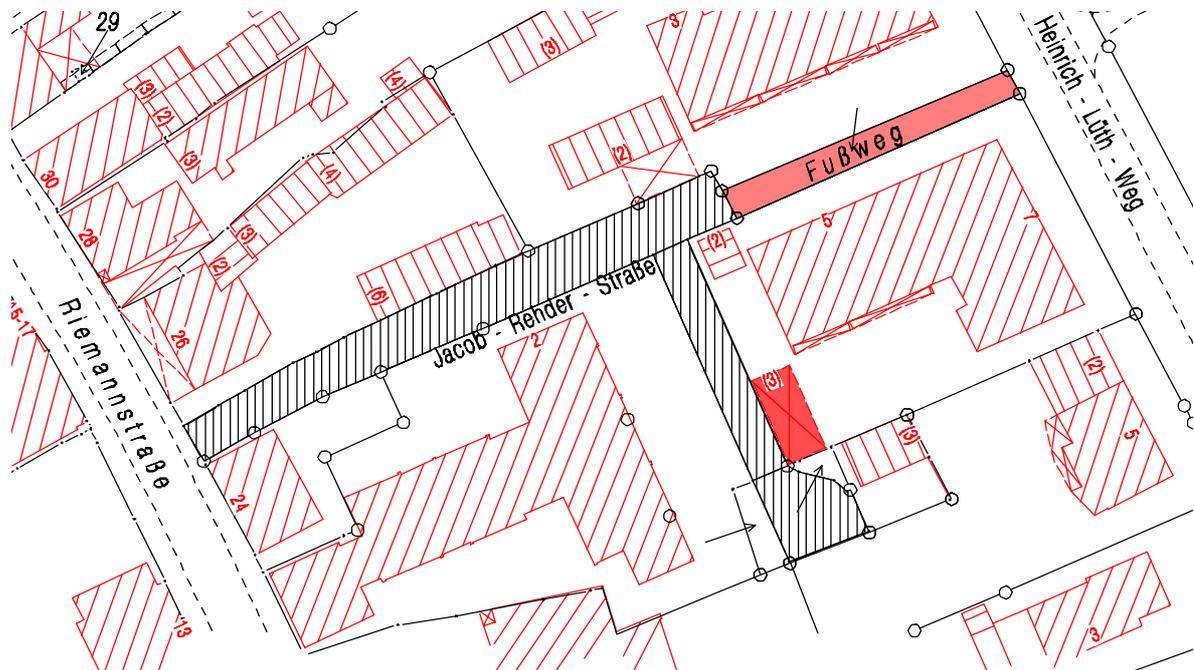
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.01.2003

Die Stadt Eutin als Trägerin der Straßenbaulast widmet hiermit gemäß §§ 6 und 3 Abs. 1 Ziffer 3a Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) die

Jacob-Rehder-Straße

dem öffentlichen Verkehr.

Der Umfang der Verkehrsflächen ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze.



Die Straßen werden gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a des Straßen- und Wegegesetzes als Ortsstraße eingestuft. Für die im B-Plan Nr. 71 als Planstraße 1 und 2 bezeichneten Verkehrsflächen erfolgt keine Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart. Für den im B-Plan Nr. 71 als Planweg 1 bezeichneten Weg als Verbindung zwischen der Fahrstraße der Jacob-Rehder-Straße und dem Heinrich-Lüth-Weg erfolgt eine Beschränkung auf die Benutzungsart „Fußgänger“.

Gegen diese Widmung kann jeder innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, einzulegen.

Eutin, den 07. Dezember 2006

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

K.-D. Schulz